

Gefördert durch

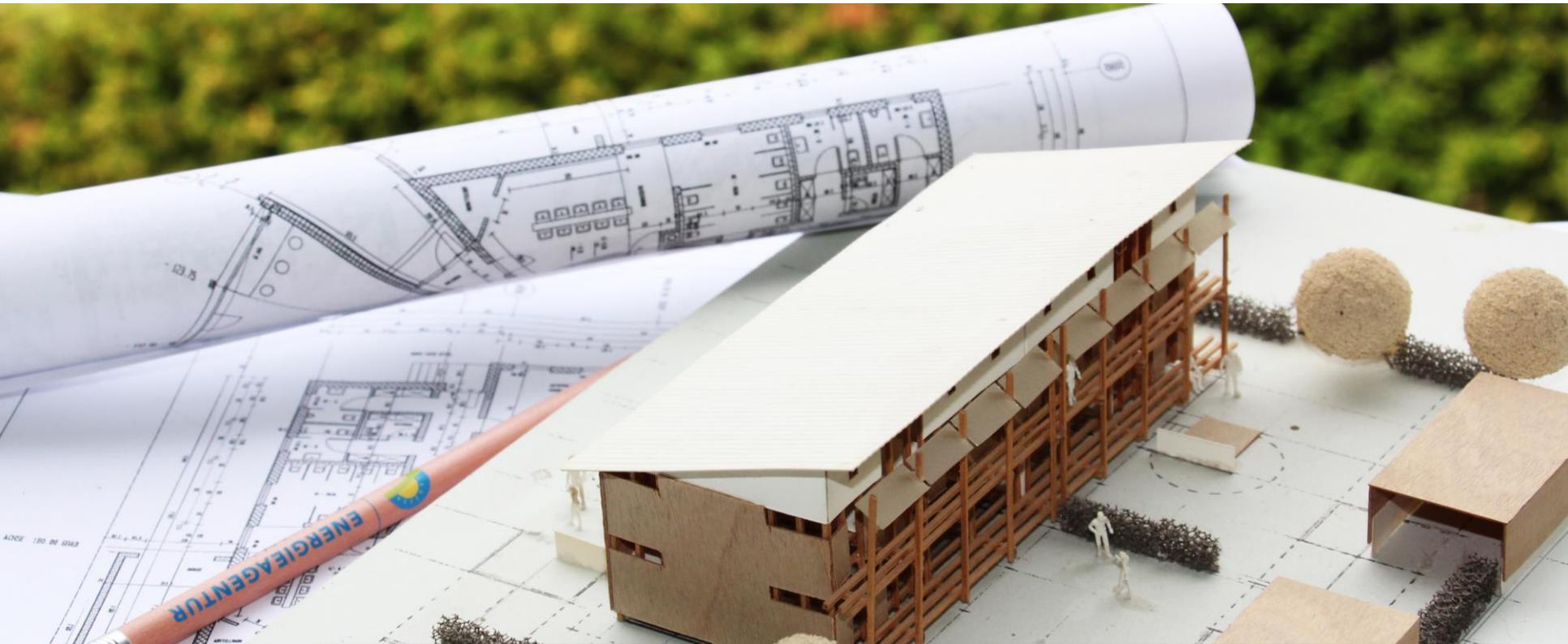


Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz



Gebäudeenergieeffizienzmaßnahmen: Aktuelle Fördermöglichkeiten

Dr. Tobias Woll | Energieagentur Rheinland-Pfalz

Workshop Gebäude im Netzwerk MaHYnzExperts | Foyer Stadthaus Mainz

30.03.2023

Agenda



1. Energieberatung Nichtwohngebäude
2. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)
3. Kommunalrichtlinie
4. Modellprojekte (NKI)
5. Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)

Fördermittelkompass

- Erstorientierung im Förderdschungel
- Kommunen, Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger
- Fördermittelsuche in den Bereichen:
 - Gebäude
 - Mobilität
 - Infrastruktur
- www.energieagentur.rlp.de/foerderkompass



Fördermittelkompass

EU, Bund, Länder, Kommunen und Energieversorger bieten eine Reihe von Fördermöglichkeiten in den Bereichen Erneuerbare Energien und Energieeffizienz an. Mit dem Fördermittelkompass können Kommunen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern, aber auch Forschungseinrichtungen und Organisationen ganz einfach nach einem geeigneten Förderprogramm für eine geplante Bau- oder Sanierungsmaßnahme suchen.

Nach Ausfüllen des Fragebogens wird die Fördermittelauskunft für Ihr Modernisierungs-/Neubauvorhaben online erstellt. Die von Ihnen gemachten Angaben werden zur Ausführung der Fördermittelanfrage gespeichert.

Objektadresse

PLZ*:

Antragsteller

Angaben zur Immobilie

Baujahr*:

Neubau

bestehendes Gebäude

Gebäudenutzung:

Wohngebäude

Gewerbeanlage/-gebäude

Kommunale / gemeinnützige Einrichtungen



Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude

Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude



Was wird gefördert?

Modul 2: Energieberatung DIN V18599

- **Sanierungsfahrplan:** umfassende energetische Sanierung Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Einzelmaßnahmen
- **Sanierung in einem Zug:** umfassende Sanierung, bei der der Standard eines bundesgeförderten BEG-Effizienzgebäudes erreicht wird
- **Neubauberatung für Nichtwohngebäude:** muss ein bundesgefördertes Effizienzhaus zum Ziel haben

Wie hoch ist die Förderung?

- Zuschuss: 80 % d. förderfähigen Beratungskosten (Netto-Beraterhonorar)
- max. 8 000 Euro. Die genaue Höhe hängt von der Nettogrundfläche des betreffenden Gebäudes ab.

- Nettogrundfläche unter 200 m²: Zuschuss **maximal 1.700 Euro**;
- Nettogrundfläche zwischen 200 m² und 500 m²: Zuschuss **maximal 5.000 Euro**;
- Nettogrundfläche mehr als 500 m²: Zuschuss **maximal 8.000 Euro**.

Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude

Was wird gefördert?



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz

Modul 2: Energieberatung DIN V18599

Antragstellung: Vor Maßnahmebeginn mit Energieberater

Antragsberechtigigt sind u.a.

- Kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Kreise)
- Kommunale Zweckverbände
- Gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Einrichtungen
- kleine und mittlere Unternehmen

Weitere Infos auf der Internet-Seite des BAFA: <https://bit.ly/3Yua6Ma>



Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – „Alles unter einem Dach!“



Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

BEG – Einzelmaßnahme

BEG – Wohngebäude

BEG – Nichtwohngeb

Gebäudehülle

Anlagentechnik

Wärmeerzeuger (Heizung)

Heizungsoptimierung

Komplettsanierung

Komplettsanierung

Komplettsanierung

Zuschuss

Zuschuss

Zuschuss

Zuschuss

Kredit

Kredit

Zuschuss

Energetisch Fachplanung und Baubegleitung für alle Maßnahmen

Nur kommunale Antragsteller!!!



- **„Alles unter einem Dach!“**: Zusammenführung der bisherigen Förderprogramme des Bundes
- Höhere Förderung bei Nutzung erneuerbarer Energien sowie für Nachhaltigkeitsaspekte



Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind **alle Investoren** (z. B. Hauseigentümer, Contractoren, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen) von förderfähigen Maßnahmen an Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden



Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Einzelmaßnahme - Gebäudehülle

- Dämmung der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen) sowie Erneuerung/Aufbereitung von Vorhangfassaden
- Austausch von Fenstern, Außentüren und -toren
- Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtnutzung

Fördersatz: 15 Prozent Zuschuss

**Förderfähige Ausgaben NWG: gedeckelt bei 1.000 Euro/qm
Nettogrundfläche (max. 5 Mio. Euro)**

Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten ab Antragstellung
www.energie-effizienz-experten.de

Infos: <https://bit.ly/3ZxcRfK>

Einzelmaßnahme - Anlagentechnik

- Einbau, Austausch oder Optimierung raumlufttechnischer Anlagen inklusive Wärme- / Kälterückgewinnung
- Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes („Efficiency Smart Home“) oder des angeschlossenen (förderfähigen) Gebäudenetzes
- Kältetechnik zur Raumkühlung
- Einbau energieeffizienter Beleuchtungssysteme

Fördersatz: 15 Prozent Zuschuss

**Förderfähige Ausgaben NWG: gedeckelt bei 1.000 Euro/qm
Nettogrundfläche (max. 5 Mio. Euro)**

Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten ab Antragstellung
www.energie-effizienz-experten.de

Infos: <https://bit.ly/3YybNab>

Einzelmaßnahme – Wärmeerzeuger (Heizung)

▪ Solarthermie	25 %	Heizungs- Tausch- Bonus plus 10 Prozent- punkte
▪ Wärmepumpe	25 % (+5 %)	
▪ Biomasseanlagen	10 %	
▪ Brennstoffzellenheizung (neu ab 01.01.2023)	25 %	
▪ Innovative Heizungsanlagen auf EE-Basis	25 %	
▪ Errichtung Gebäudenetz (ohne Biomasse)	30 %	Heizungstausch- Bonus plus 10 Prozentpunkte
▪ Errichtung Gebäudenetz (mit max. 25 % Biomasse)	25 %	
▪ Errichtung Gebäudenetz (mit max. 75 % Biomasse)	20 %	
▪ Anschluss an ein Gebäudenetz	25 %	
▪ Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	

Einzelmaßnahme – Heizungsoptimierung

- hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage inklusive der Einstellung der Heizkurve
- Austausch von Heizungspumpen sowie der Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung, Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperatur bei Gebäudenetzen
- im Falle einer Wärmepumpe auch die Optimierung der Wärmepumpe
- Dämmung von Rohrleitungen
- Einbau von Flächenheizungen, von Niedertemperaturheizkörpern und von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah (auf dem Gebäudegrundstück)
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Fördersatz: 15 Prozent Zuschuss

**Förderfähige Ausgaben NWG: gedeckelt bei 1.000 Euro/qm
Nettogrundfläche (max. 5 Mio. Euro)**

Mindestinvestition: 300 EUR

Die Förderung ist begrenzt auf höchstens 1.000 qm beheizter Fläche (NWG)

Infos: <https://bit.ly/3mCRPOJ>

BEG Einzelmaßnahme

Bei **Wohngebäude** gelten andere „Deckelungen“:

Die förderfähigen Kosten für energetische Sanierungsmaßnahmen von Wohngebäuden sind gedeckelt auf **60.000 Euro pro Wohneinheit und Kalenderjahr**, insgesamt auf maximal 600.000 Euro pro Gebäude.

Wohngebäude – nicht förderfähig als Einzelmaßnahme:

- Einbau energieeffizienter Beleuchtungssysteme
 - Kältetechnik zur Raumkühlung

Einzelmaßnahmen – Fachplanung und Baubegleitung

- gefördert werden energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von geförderten Maßnahmen im Sinne dieses Förderprogramms.

Fördersatz: 50 Prozent Zuschuss

**Förderfähige Ausgaben NWG: gedeckelt bei 5 Euro/qm Nettogrundfläche
(max. 20.000 Euro)**

Infos: <https://bit.ly/3SWSQgb>

Wichtige und wesentliche Neuerungen zum 01.01.2023:

- **Die Anforderungen zum Erreichen der EE-Klasse** wird von 55 Prozent auf 65 Prozent Deckungsanteil aus erneuerbaren Energien angehoben (gilt für Wärmepumpen, Biomasseanlagen und Gebäudenetz sowie EE-Klasse)
- Neu ist die **Förderung von Brennstoffzellen**, die ausschließlich mit grünem Wasserstoff oder Biomethan betrieben werden. Der Zuschuss beträgt 25 Prozent (plus 10-Prozentpunkte Austauschbonus).
 - Brennstoffzellenheizung, die zu 100 % mit grünem Wasserstoff nach Abschnitt 3b (§§ 12h bis 12l) der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes (EEV) und/oder Biomethan betrieben werden.
- **Biomasseheizungen** können nur noch gefördert werden, wenn Sie **mit einer Solarthermieanlage oder Wärmepumpe** zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizungsunterstützung **kombiniert werden**.
 - Zudem gelten für **Biomasseanlagen strengere Anforderungen an die Energieeffizienz und an Emissionen**
- **Wegfall der Förderung für Stromversorgungsanlagen:** Die Mitförderung von Anlagen, die ausschließlich der Stromversorgung dienen (zum Beispiel Photovoltaik, Windkraftanlagen, Stromspeicher), wird aufgehoben. Der Förderausschluss gilt auch für die Eigenstromversorgung.
- **Förderung von Materialkosten**



Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG)

Sanierung von Effizienzhäusern (Nichtwohngebäude) – Kommunen Kredit mit Tilgungszuschuss

Effizienzhaus-Standards – Nichtwohngebäude Sanierung

▪ Effizienzgebäude Denkmal	5 %	EE-Paket oder NH Paket: + 5 Prozent- punkte	Zusätzlich: WPB-Bonus + 10 Prozent- punkte
▪ Effizienzgebäude 70	10 %		
▪ Effizienzgebäude 55	15 %		
▪ Effizienzgebäude 40	20 %		
▪ Baubegleitung	50 %		
▪ Nachhaltigkeitszertifizierung	50 %		

Sanierung von Effizienzhäusern (Nichtwohngebäude) – Kommunen Kredit

Effizienzhaus-Standards – Nichtwohngebäude Sanierung

- Effizienzgebäude Denkmal
- Effizienzgebäude 70
- Effizienzgebäude 55
- Effizienzgebäude 40
- Baubegleitung
- Nachhaltigkeitszertifizierung

Kredit:

max. 2.000
€/qm NGL

max. 10 Mio.
€

Kredit: max.
40.000 €

Kredit: max.
40.000 €

Der WPB-Bonus ist mit der EE-Klasse (WG/ NWG) oder der NH-Klasse (NWG) kombinierbar.

Sanierung von Effizienzhäusern (Nichtwohngebäude) – Kommunen Zuschuss

Effizienzhaus-Standards – Nichtwohngebäude Sanierung

▪ Effizienzgebäude Denkmal	20 %	EE-Paket oder NH Paket: + 5 Prozent- punkte	Zusätzlich: WPB-Bonus + 10 Prozent- punkte
▪ Effizienzgebäude 70	25 %		
▪ Effizienzgebäude 55	30 %		
▪ Effizienzgebäude 40	35 %		
▪ Baubegleitung	50 %		
▪ Nachhaltigkeitszertifizierung	50 %		

Infos: www.kfw.de/464 - **Nur für kommunale Antragsteller (Kommunen)!**

Einbindung eines Sachverständigen erforderlich!

Sanierung von Effizienzhäusern (Nichtwohngebäude) – Kommunen Zuschuss

Effizienzhaus-Standards – Nichtwohngebäude Sanierung

- Effizienzgebäude Denkmal
- Effizienzgebäude 70
- Effizienzgebäude 55
- Effizienzgebäude 40
- Baubegleitung
- Nachhaltigkeitszertifizierung

Zuschuss

max. 5 Mio.
€

Zuschuss
max. 20.000
€

Der WPB-Bonus ist mit der EE-Klasse (WG/ NWG) oder der NH-Klasse (NWG) kombinierbar.



Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG)

Sanierung von Effizienzhäusern (Wohngebäude) – zinsgünstiger Kredit mit Tilgungszuschuss

Effizienzhaus-Standards – Wohngebäude Sanierung

▪ Effizienzhaus Denkmal	5 %	EE-Paket + 5 Prozentpunkte	Kredit: je Wohneinheit max. 120.000 € mit EE-Paket: max. 150.000 €
▪ Effizienzhaus 85	5 %		
▪ Effizienzhaus 70	10 %		
▪ Effizienzhaus 55	15 %		
▪ Effizienzhaus 40	20 %		
▪ Fachplanung & Baubegleitung	50 %		

Zusätzliche 5 %-Punkte im EE-Paket, wenn erneuerbare Energien einen Anteil von **mind. 65%** des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen.

Zusätzlich: „**Worst-Performing-Building**“-Bonus: **10 %** (Effizienzhaus 40, 55 und 70) & „**Serielle Sanierung**“-Bonus: **15 %** (ab 23.02.2023) (Effizienzhaus 40 und 55)

Wichtige Erläuterungen

EE-Klasse

- Eine „Effizienzgebäude/Effizienzhaus EE“-Klasse wird erreicht, wenn erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme einen Anteil von mindestens 65 Prozent des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen.

NH-Klasse

- Eine „Effizienzgebäude NH“-Klasse wird erreicht, wenn für ein Effizienzgebäude/ ein Nachhaltigkeitszertifikat ausgestellt wird, das die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) bestätigt.

Worst Performance Building

- Ein „Worst Performing Building“ ist ein Gebäude, das auf Grund des energetischen Sanierungsstandes seiner Bauteilkomponenten zu den energetisch schlechtesten 25 Prozent des deutschen Gebäudebestandes gehört.

Serielle Sanierung

- Eine „serielle Sanierung“ liegt vor, wenn die energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden unter Verwendung abseits der Baustelle vorgefertigter Fassaden- bzw. Dachelemente sowie deren Montage an bestehenden Gebäuden durchgeführt wird.

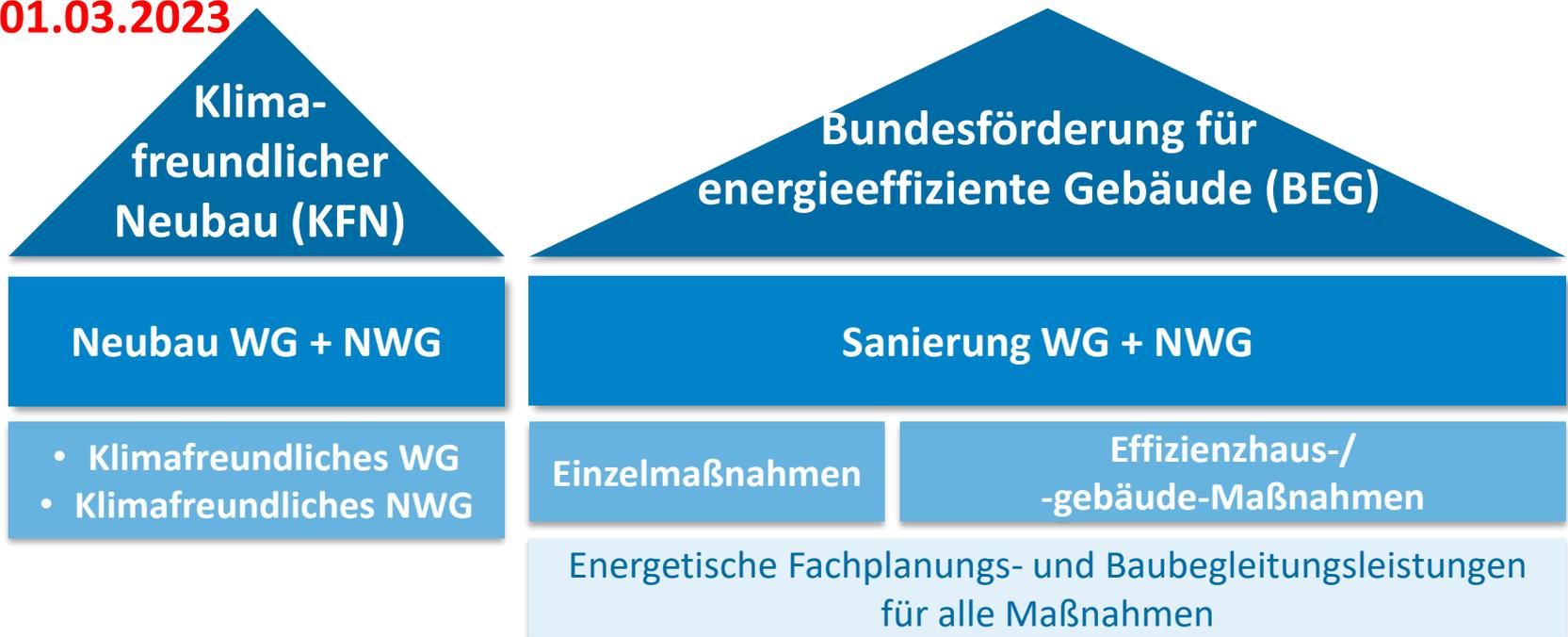


Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Klimafreundlicher Neubau (KfN)

Neues bei der Förderung



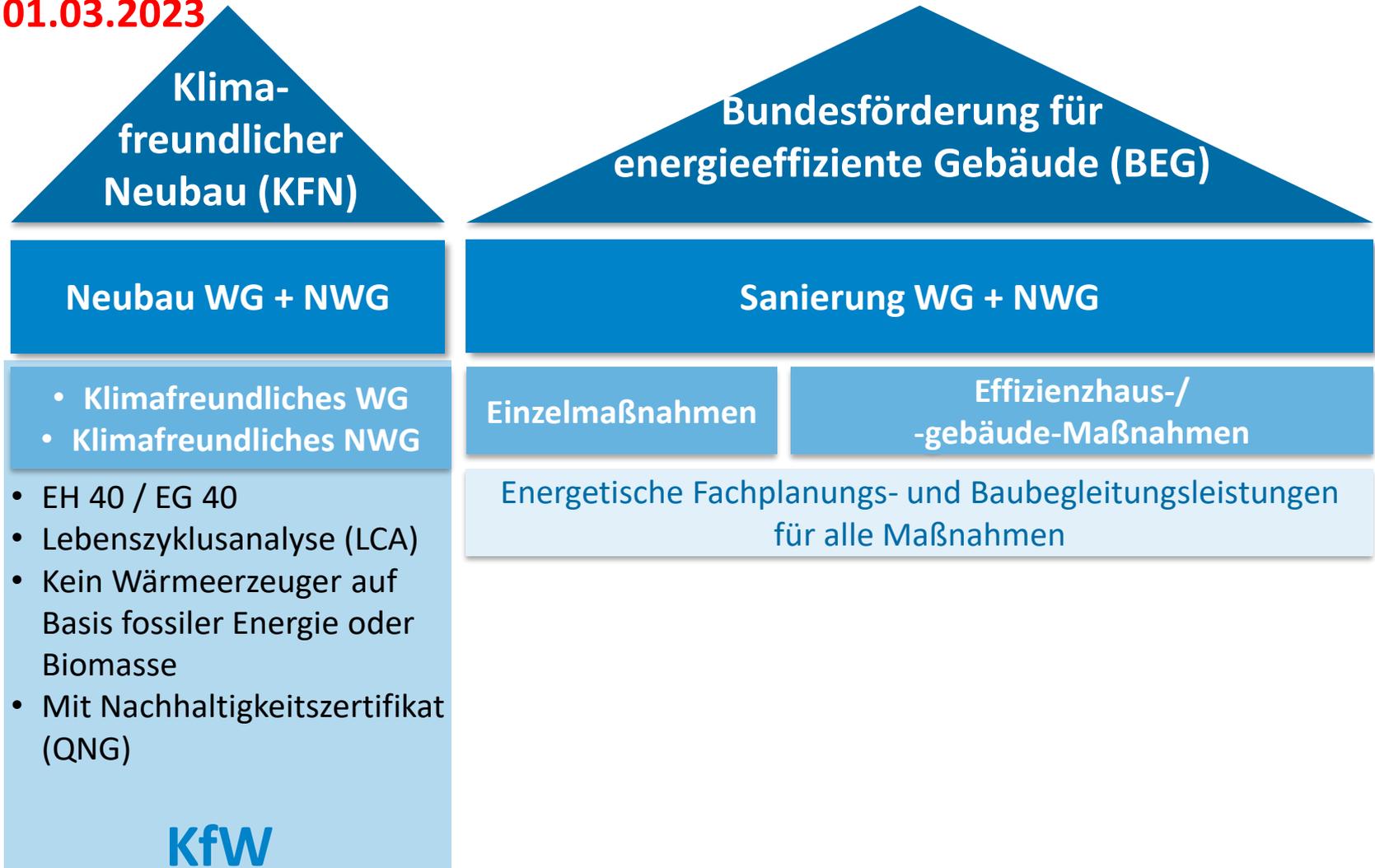
Ab 01.03.2023



Neues bei der Förderung



Ab 01.03.2023



Aktuelle Förderung KFN Klimafreundlicher Neubau

Ab 01.03.2023

zinsgünstiger Kredit mit Zinsverbilligung ohne Tilgungszuschüsse:

WOHNGEBÄUDE	Max. förderfähige Kosten	Max. Kreditbetrag
Klimafreundliches WG	100 % der förderfähigen Kosten	bis zu 100.000 Euro je Wohneinheit
Klimafreundliches WG mit QNG	100 % der förderfähigen Kosten	bis zu 150.000 Euro je Wohneinheit
NICHTWOHNGEBÄUDE	Max. förderfähige Kosten	Max. Kreditbetrag
Klimafreundliches NWG	100 % der förderfähigen Kosten	bis zu 2.000 Euro je m ² NGF, max. 10 Mio. Euro je Vorhaben
Klimafreundliches NWG mit QNG	100 % der förderfähigen Kosten	bis zu 3.000 Euro je m ² NGF, max. 15 Mio. Euro je Vorhaben

Für Kommunen und Landkreise ausschließlich Investitionszuschüsse!

Kommunen	Max. förderfähige Kosten	Investitionszuschuss
Klimafreundliches WG/NWG	100 % der förderfähigen Kosten	5 %
Klimafreundliches WG/NWG mit QNG	100 % der förderfähigen Kosten	12,5 %

Aktuelle Förderung KfN

Klimafreundlicher Neubau

Ab 01.03.2023

Ziel: Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen im Lebenszyklus, Verringerung des Primärenergiebedarfs in der Betriebsphase und Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien unter Einhaltung von Prinzipien des nachhaltigen Bauens

- **Klimafreundlicher Neubau Wohngebäude – private Selbstnutzung** (KfW 297)
- **Klimafreundlicher Neubau Wohngebäude** (KfW 298)
- **Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude** (KfW 299)
- **Klimafreundlicher Neubau Wohngebäude – Kommunen** (KfW 498)
- **Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude – Kommunen** (KfW 499)

z.B. für Unternehmen, kommunale Unternehmen oder
Wohnungsbaugenossenschaften

Aktuelle Förderung BEG Erläuterungen



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz

NH-Klasse:

- Voraussetzung: **Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)**
- Es ist u.a. die Erfüllung von allgemeinen und besonderen Anforderungen an die ökologische, soziokulturelle und ökonomische Qualität von Gebäuden sowie an die Qualität der Planungs- und Bauprozesse nachzuweisen.
- www.nachhaltigesbauen.de/austausch/beg
- Für Neubau Wohngebäude sowie Neubau und Komplettsanierung Nichtwohngebäude (bestimmte Gebäudetypen)
- Nachweis über Zertifizierung als QNG-PLUS oder QNG-Premium (in Planung bzw. spätestens bei Verwendungsnachweis) → Zertifizierung durch Siegelgeber auf Basis eines existierenden Bewertungssystems
- Einbindung eines Nachhaltigkeitsexperten bereits in der Planungsphase sinnvoll



Aktuelle Förderung BEG Infos



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz



»»» Merkblatt

Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude

Klimafreundlicher Neubau

299
Kredit

Im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen übernimmt die KfW im Rahmen der Bundesförderung effiziente Gebäude - Klimafreundlicher Neubau (KFN) die Finanzierung und Förderung des Neubaus und Ersterwerbs von klimafreundlichen Nichtwohngebäuden in Deutschland.

Förderziel

Der Bund gewährt Förderungen in Form von zinsverbilligten Krediten zur Verringerung der Umweltwirkungen und zur Erhöhung des Nachhaltigkeitsstandards bei der Errichtung neuer Nichtwohngebäude. Ziel der Förderung ist die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Lebenszyklus, die Verringerung des Primärenergiebedarfs in der Betriebsphase und die Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien unter Einhaltung von Prinzipien des nachhaltigen Bauens.

Dieses Förderprodukt erfüllt die Paris-kompatiblen [Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe](#), die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren.

Auftraggeber

Die Förderung "Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude" wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen durchgeführt.



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen



Stand: 03/2023 • Bestellnummer: 600 000 5052
KfW Bankengruppe • Palmengartenstraße 6-9 • 60325 Frankfurt
InfoCenter • Telefon: 0800 539 9001 (kostenfrei) • Fax: +49 89 7431 9500 • www.kfw.de

Seite 1 von 8



Kommunalrichtlinie des BMWK

- Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld – kurz: „**Kommunalrichtlinie**“
- Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)

- Inkrafttreten zum **1. Januar 2022**; Geltungsdauer bis zum **31. Dezember 2027**

- Gefördert wird ein breites Spektrum an Maßnahmen und Themen:
 - **Strategische** Klimaschutzmaßnahmen
 - **Investive** Klimaschutzmaßnahmen

Allgemeine Antragsberechtigung:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) sowie Zusammenschlüsse zwischen diesen, an denen keine sonstigen Dritten beteiligt sind (auch für ihre rechtlich unselbständigen Betriebe und sonstigen Einrichtungen)
- rechtlich selbständige Betriebe und sonstige Einrichtungen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung sowie Zweckverbände, an denen Kommunen beteiligt sind
- öffentliche, gemeinnützige oder im Status von öffentlich-rechtlichen Körperschaften stehende Träger von Einrichtungen der Erziehung, der vorschulischen, schulischen oder hochschulischen Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Kultur, der Pflege, Betreuung, Unterbringung sowie Hilfe für Menschen, jeweils für diese Einrichtungen
- im Status der Gemeinnützigkeit stehende eingetragene Vereine für die von ihnen betriebenen Einrichtungen
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

Kommunalrichtlinie: Investive Maßnahmen

Kommunalrichtlinie – Investive Klimaschutzmaßnahmen



1. Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung
2. Sanierung von Lichtsignalanlagen
3. Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtung
4. Sanierung und Nachrüstung von raumlufttechnischen Anlagen
5. Maßnahmen zur klimafreundlichen Mobilität
6. Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Abfallwirtschaft
7. Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Abwasserbewirtschaftung
8. Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Trinkwasserversorgung
9. Energie- und Ressourceneffizienz in Rechenzentren
10. Weitere investive Maßnahmen für den Klimaschutz

Kommunalrichtlinie – Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung



Sanierung der Innen –und Hallenbeleuchtung

Zuschuss: 25 %
(finanzschwache Kommune:
40%)

CO₂-Reduktion: mindestens 50
%

Förderfähige

Anlagenkomponenten:

- komplettes Leuchtensystem bestehend aus Leuchte, Leuchtmittel, Reflektor/Optik und Abdeckung
- Steuer- und Regelungstechnik
- erforderliches Installationsmaterial

Raumlufttechnische Anlagen

Zuschuss: 25 %
(finanzschwache Kommune:
40%)

Förderfähige

Anlagenkomponenten:

- Raumlufttechnische Geräte mit Wärmerückgewinnung
- Zu- und Abluftsysteme bestehend aus einem Luftleitungsnetz einschließlich deren Einbauten
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Kommunalrichtlinie – Strategische Klimaschutzmaßnahmen



1. Einstiegs- und Orientierungsberatung für das Handlungsfeld Klimaschutz
2. Fokusberatungen
3. Einführung und Erweiterung eines Energiemanagements
4. Einführung eines Umweltmanagements
5. Energiesparmodelle
6. Kommunale Netzwerke
7. Machbarkeitsstudien
8. Einrichtung einer Klimaschutzkoordination
9. Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanager*in
10. Integriertes Vorreiterkonzept
11. Fokuskonzepte und ihre Umsetzung durch zusätzliches Personal
12. **Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung**

STARTSEITE > FÖRDERUNG > FÖRDERPROGRAMME > KOMMUNALRICHTLINIE

KOMMUNALRICHTLINIE

Bringen Sie den Klimaschutz in Ihrer Kommune nach vorn!

In Kommunen liegen große Potenziale, um Treibhausgase zu reduzieren. Mit der Kommunalrichtlinie, die es bereits seit 2008 gibt, unterstützt das Bundesministerium für

www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie



Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte (NKI)

- Im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) **werden Projekte mit modellhaftem, investivem Charakter** gefördert.

- **Modellprojekte** sollen sich auszeichnen durch
 - hohe Treibhausgasminderung im Verhältnis zur Fördersumme;
 - die Verfolgung der klimaschutzpolitischen Ziele des Bundes;
 - einen besonderen und innovativen konzeptionellen Qualitätsanspruch;
 - den Einsatz bester verfügbarer Techniken und Methoden;
 - die Übertragbarkeit beziehungsweise Replizierbarkeit des Ansatzes sowie
 - eine überregionale Bedeutung und deutliche Sichtbarkeit mit bundesweiter Ausstrahlung.

Besonders förderwürdig sind Modellprojekte aus den Handlungsfeldern

- Abfallentsorgung
- Abwasserbeseitigung
- **Energie- und Ressourceneffizienz**
- Stärkung des Umweltverbunds, grüne City-Logistik und Treibhausgas-Reduktion im Wirtschaftsverkehr
- Smart-City (Vernetzung, Integration und intelligente Steuerung verschiedener umwelttechnischer Infrastrukturen)

Nicht förderfähig, u.a.:

- Neubauvorhaben
- Maßnahmen zur kommerziellen Stromerzeugung

Wie hoch ist die Förderung?

- Die Förderquote beträgt vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- Nachweislich finanzschwache Kommunen können vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit eine Förderquote von bis zu 90 Prozent erhalten
- Mindestzuwendung: i.d.R.: 200.000 Euro

2-Stufiges Antragsverfahren:

1. Projektskizze einreichen (1.3. bis 30.4 und 1.9. bis 31.10.) in den Jahren 2023 und 2024
2. Förderantrag stellen

Antragsberechtigung

- Antragsberechtigt sind Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse von Kommunen sowie Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mindestens 25 Prozent kommunaler Beteiligung
- Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt

Weitere Infos: <https://www.klimaschutz.de/modellprojekte>



Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Geplanter Förderaufruf
„Kommunale Gebäudeenergieeffizienzmaßnahmen“

Beratung zum Förderprogramm im MKUEM

- Interessierte Kommunen sind aufgerufen, energetisch zu sanierende Bestandsgebäude zu identifizieren sowie erste qualitative und quantitative Ziele festzulegen und Schätzungen vorzunehmen, sodass die notwendige Datengrundlage für den Fördercall bereits vorbereitet werden kann.
- Die Vereinbarung von telefonischen Beratungsterminen ist unter Mitteilung von Name, Institution, Mailadresse, Rückrufnummer und etwaigem Sanierungsobjekt formlos über foerderung-energie@mkuem.rlp.de möglich.



„Gibt es eigentlich Zuschüsse für PV-Anlagen und Batteriespeicher?“

KfW-Programm Erneuerbare Energien „Standard“

- PV-Anlage
- Batteriespeicher (auch als singuläre Maßnahme und Nachrüstung)
- Zinsgünstige Finanzierung für EEG-Anlagen

ISB-Darlehen Modernisierung vermieteten Wohnraums

- PV-Anlage ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs
- Zinsgünstiges Darlehen und zusätzliche Tilgungszuschüsse
- Einkommensgrenzen müssen einhalten werden

Energieversorger

- Förderung über EEG
- Umsatzsteuerbefreiung

... und außerdem



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz

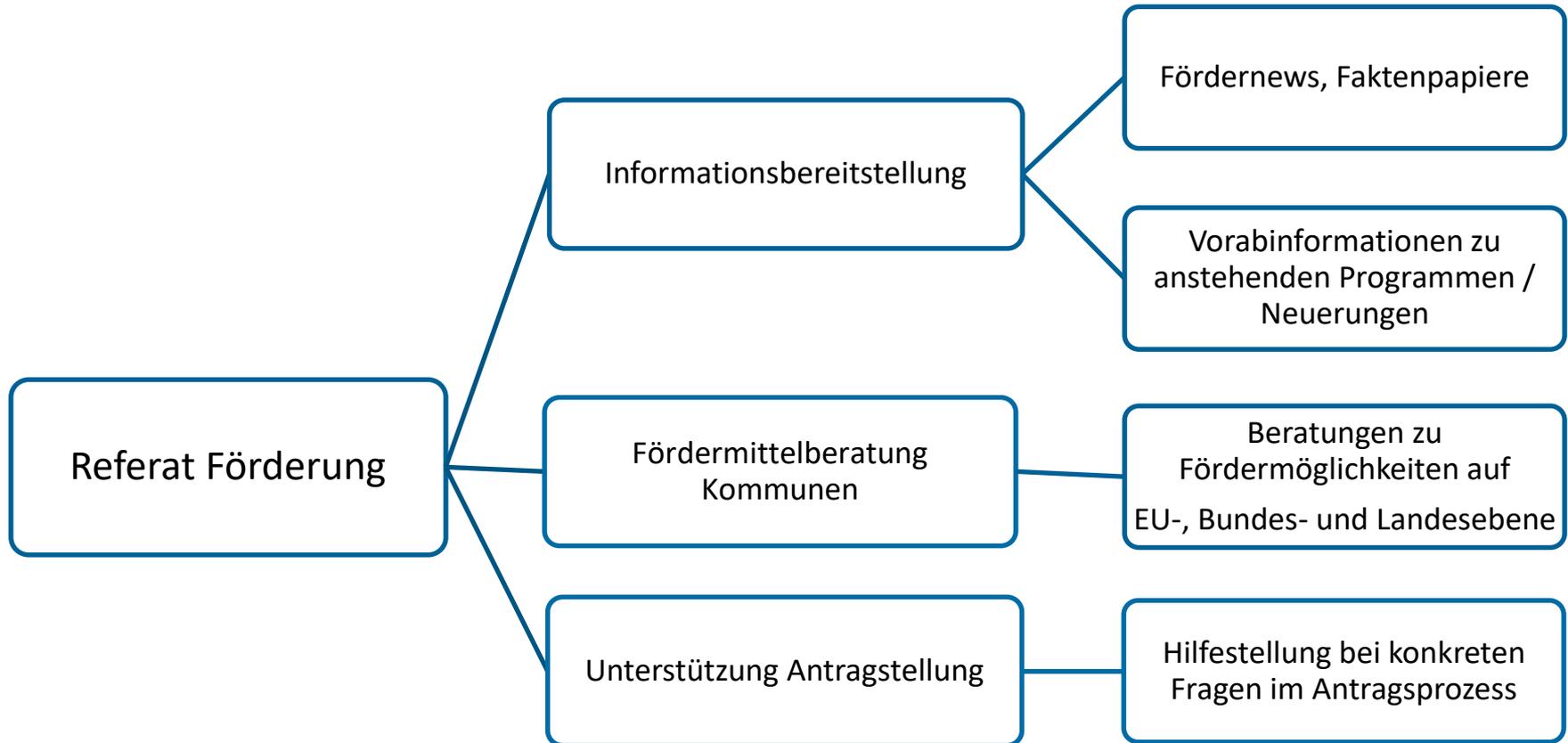
Nahwärmenetze/
Nahwärmeversorgung

Nachhaltige Mobilität

... Kumulierung von
Förderprogrammen
... Anwendung des
Beihilferechts
... Antragstellung

Vorstellung Referat Förderung

Leistungen für Kommunen



Ihre Ansprechpartner



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz



Dr. Tobias Woll

Referent Förderwesen

Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH

Trippstadter Straße 122

67663 Kaiserslautern

Telefon: 0631 – 343 71 122

E-Mail: [foerderung\(at\)energieagentur.rlp\(dot\)de](mailto:foerderung@energieagentur.rlp.de)



Rebecca Jung

Referentin Förderwesen

Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH

Trippstadter Straße 122

67663 Kaiserslautern

Telefon: 0631 – 343 71 126

E-Mail: [foerderung\(at\)energieagentur.rlp\(dot\)de](mailto:foerderung@energieagentur.rlp.de)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Besuchen Sie uns unter

 www.energieagentur.rlp.de

Und auf unseren Social Media-Kanälen

 Twitter  Facebook  LinkedIn  YouTube

Melden Sie sich für unseren Newsletter an

 www.energieagentur.rlp.de/newsletter

Erlaubte Verwendung

- Nutzung nur für nicht-gewerbliche Zwecke
- Ausdrucken und verbreiten (weitergeben)
- Nutzung in unveränderter Form, auch auszugsweise, für eigene Vorträge
- Verlinkung zu unserer Seite: www.energieagentur.rlp.de
- Weiterverbreitung (z.B. per E-Mail)
- Bei Nutzung einzelner Bilder/Grafiken: bei uns anfragen

Nicht erlaubt sind

- Als Download auf eigene Homepage stellen (erlaubt hingegen ist die Verlinkung auf die Homepage der Energieagentur: www.energieagentur.rlp.de)
- Nutzung für gewerbliche Zwecke
- Verwendung im Wahlkampf (6 Monate vor dem Wahltermin)
- Verwendung zur Parteienwerbung
- Verwendung von Screenshots von Folien in eigenen Vorträgen (besser: bei Nutzung einzelner Bilder/Grafiken bei uns anfragen)

Dieses Dokument unterliegt den Urheberrechten der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH



Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI)

Aktuelle Fördermöglichkeiten

Bereich KIPKI



- Pauschalförderung
- Pro Einwohner rund 44 € Zuwendung
 - Kreisfreie Städte erhalten Zuwendung vollständig
 - Kreisangehörige Kommunen teilen Zuwendung auf:
 - 1/3 für Landkreis
 - 2/3 für kreisangehörige Stadt/ Verbandsgemeinde / verbandsfreie Gemeinde
- Die Kommunen können voraussichtlich vom 01.07. – 31.10.2023 entscheiden, welche Projekte sie umsetzen wollen und erhalten zum Projektstart die beantragte Fördersumme
- Maßnahmenauswahl aus Positivliste: https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Anlagen_fuer_Pressemitteilungen/Anlage_1_Positivliste_KIPKI.pdf
- Ist mit anderen Fördermitteln kombinierbar



Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Kommunales Investitionsprogramm für Klima und Innovation [KIPKI]

Wir befinden uns derzeit in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz (MKUEM):

- Erstellung eines FAQ-Dokuments
- Aufbau einer KIPKI-Website
- Allgemeine Anfragen: kipki@energieagentur.rlp.de
- Gesetzgebungsverfahren



Marc Wartenphul
Dipl. BW (FH)

Projektleiter (KIPKI)

Standort Kaiserslautern
Trippstadter Str. 122, 67663 Kaiserslautern

Telefon: 0631 343 71 188
Email: marc.wartenphul@energieagentur.rlp.de



Sebastian Weber
B.Sc. (FH)

Projektmitarbeiter (KIPKI)

Telefon: 0631 343 71 188
Email: sebastian.weber@energieagentur.rlp.de